

**An den
Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt
Fachdienst Wasser
- Team 70.21 -
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen**

Eingangsvermerk der Behörde

Aktenzeichen _____



**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zur Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in öffentliche
Abwasseranlagen/auf Genehmigung der Bemessung, Gestaltung und des
Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage
(Anhang 49 Abwasserverordnung)**

Ich bitte, mir die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in die Kanalisation der
Gemeinde

gem. § 98 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom
19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64) zu genehmigen.

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, von dem aus eingeleitet wird:

Tel.: _____

Auf die beigefügten Unterlagen nehme ich Bezug.
Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren ist:

Tel.: _____

Ort, Datum

Unterschrift

**1. Welche Fahrzeuge werden gewartet bzw. gereinigt?**

- Kraftfahrzeuge (PKW)
- andere Fahrzeuge
welche?
-

2. Welche Betriebsstätten umfaßt ihr Betrieb?

- Werkstatt
- Waschplatz, -halle
- Waschanlage Waschplatz
- SB-Waschplätze
- Portalwaschanlage
- Waschstraße
- besondere Anlage zur Motor- und Unterwäsche
- besondere Anlage zur Entkonservierung
- Gerät zur Hochdruckreinigung
- wird betrieben wird nicht betrieben
- Sonstige; welche?
-

1. Verwendete Betriebs- und Hilfsstoffe

Die verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sowie die sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe, die in das Abwasser gelangen können, sind/werden in einem Betriebs-tagebuch aufgeführt:

- ja nein

Ein Nachweis des/der Hersteller(s) oder eines Prüfinstituts, dass das/die Produkt(e) frei von organisch gebundenen Halogenverbindungen ist/sind, liegt im Betrieb vor:

- ja nein

4. Mineralölhaltige Abwassermenge

In meinem Betrieb fällt je Tag höchstens _____ m³ Abwasser an.

(Der durchschnittliche Abwasseranfall kann auch geschätzt werden. Schätzungen sind kenntlich zu machen)

Das mineralölhaltige Abwasser

aus der Werkstatt aus der Waschhalle vom Waschplatz

wird in einer Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen behandelt.

(sind Herstellerunterlagen und Zulassungen beizufügen)

wird über eine Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 geführt.

(Dem Antrag ist der Bemessungsbogen Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 beizufügen)

Hinweise

Allgemeine Anforderungen an das Abwasser

1. *Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:*
 - *weitestgehende Kreislaufführung des Waschwassers in Anlagen zur maschinellen Fahrzeugreinigung,*
 -
 - *Vermeidung zusätzlicher Abwasserbelastung bei Maßnahmen zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen in Kreislaufanlagen.*
2. *Über Absatz 1 hinaus ist die Schadstofffracht nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall durch folgende Maßnahmen gering zu halten:*
 - *abwasserfreier Betrieb der Werkstatt,*
 - *Kreislaufführung des Waschwassers aus der Reinigung von Fahrzeugteilen und Entkonservierung,*
 - *Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser,*
 - *Abwassereinleitungen aus Kreislaufanlagen maschineller Fahrzeugwaschanlagen nur aus der Betriebswasservorlage.*

Hinweise und Verhaltensregeln bei der Wäsche von Fahrzeugen mittels Hochdruckreiniger (HD-Gerät)

Bei gleichzeitigem Einsatz von HD-Geräten und Reinigungsmitteln (die über die Gerätelanze oder per Hand aufgebracht werden) fällt in der Regel Abwasser an, das stark durch Kohlenwasserstoffe belastet ist. Je nach Art der Randbedingungen entstehen dann instabile oder stabile Emulsionen.

Die wesentlichen Kriterien dafür, ob bei der Reinigung von Fahrzeugen stabile Emulsionen entstehen, sind:

- **Druck (Wasserdruck bei HD-Geräten),**
- **Eigenschaften der eingesetzten Chemikalien (Tensid-Reiniger),**
- **Waschtemperatur und**
- **PH-Wert des Abwassers (vom eingesetzten Reiniger und der Anwendungskonzentration abhängig).**

Es ist unstrittig, dass mit sehr hohem Druck, bei Verwendung nicht abscheidefreundlicher Tensidreiniger, bei sehr hohen Waschwassertemperaturen und bei der Verwendung stark alkalischer Reiniger stabile Emulsionen entstehen, die in Abscheideranlagen nach DIN 1999 Teil 1-6 nicht ausreichend aus dem Abwasser entfernt werden können.

Im Leichtstoffabscheider nach DIN 1999-100 Teil 1-3 werden ausschließlich direkt abscheidbare Leichtflüssigkeiten zurückgehalten, wobei der Wirkungsgrad begrenzt ist.

Im Koaleszenzabscheider nach DIN 1999-100 Teil 4-6 wird neben der Schwerkraftabscheidung der Koaleszenzeffekt genutzt, d. h. feinstverteilte Öltröpfchen werden am Füllmaterial des Abscheiders in größere Tropfen oder einen Ölfilm überführt und so direkt abscheidbar. Auf diese Weise sind auch instabile Emulsionen den Anforderungen entsprechend behandelbar.

Soweit die Emulsionen chemisch, d. h. durch Reinigungsmittel (Tenside) gebildet werden, ist es zur Ölabscheidung allerdings erforderlich, dass die Emulsionen nur zeitlich begrenzt stabil (temporär stabil) sind. Dies kann durch die Verwendung sogenannter "abscheidefreundlicher Reiniger" erreicht werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Aufenthaltszeit des Abwassers in der Abwasseranlage zur Trennung dieser Emulsionen ausreicht. Es ist dabei besonders auf einen ausreichend großen Schlammfang zu achten. Dessen Inhalt sollte 2.500 l nicht unterschreiten.

Danach ergeben sich derzeit folgende Kriterien, bei deren Einhaltung man davon ausgehen kann, dass die Emulsionen im mineralöhlhaltigen Abwasser in einer instabilen Form vorliegen:

- **Der Druck des Waschwassers ist auf höchstens 60 bar begrenzt (bei HD-Geräten gemessen am Gerät, bei SB-Waschstationen gemessen in den einzelnen Waschständen) und**
- **die eingesetzten Reinigungsmittel sind abscheidefreundlich (d.h. sie dürfen nur temporär stabile Emulsionen bilden) und**
- **die Temperatur des Waschwassers ist auf höchstens 60°C begrenzt und**
- **es werden nur in der Ansatzlösung pH-neutrale Reiniger verwendet und**
- **es ist mit breitem Lanzenstrahl zu reinigen.**

Nur bei Einhaltung dieser Verhaltensregeln kann die Betreiberin/der Betreiber davon ausgehen, dass das anfallende mineralöhlhaltige Abwasser (nach Reinigung in einem Koaleszenzabscheider) den Anforderungen des Anhang 49 bzw. der jeweiligen Abwasserbeseitigungssatzung (Einleitungswert 20 mg/l Kohlenwasserstoff) entspricht.

Eigenkontrollen, Wartung, Überprüfung und Entsorgung von Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 (In Verbindung mit DIN EN 858-1 und 858-2)

1. Monatliche Eigenkontrollen an Abscheideranlagen nach DIN 1999-100

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist von einer **sachkundigen**¹ und eingewiesenen Person der Betreiberin/des Betreibers oder eines beauftragten Dritten mindestens monatlich zu kontrollieren:

- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang bzw. im Schlammammelraum;
- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im jeweiligen Abscheider;
- Entfernen grober Schwimmstoffe an der Wasseroberfläche;
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um ein eventuelles Zusetzen des Einsatzes zu erkennen; Sonderkonstruktionen sind nach Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu prüfen;
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmanrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach sechs Monaten).

2. Halbjährlich Wartung an Abscheideranlagen nach DIN 1999-100: (Hierfür wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen)

Neben den oben genannten Arbeiten und den nach Herstellerangaben (Wartungs- und Betriebsanleitung) sind folgende zusätzliche Maßnahmen durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Abweichungen aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich;
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschmutzung);
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten. Der Wartungsbericht und die Bewertung sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

Die Eigenkontrollen und die Wartungen dürfen nur durch Sachkundige ausgeführt werden.

¹ Als „sachkundig“ werden Personen der Betreiberin/des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidertechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

Darüber hinaus sind mindestens einmal jährlich Fremdkontrollen durch eine Fachkundige/einen Fachkundigen² auf Kosten der Antragstellerin durchführen zu lassen.

Werden Mängel bei den Eigenkontrollen und/oder Wartungen der Abscheideranlage festgestellt sind diese umgehend zu beseitigen. Zeitpunkt und Ergebnisse der Eigenkontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Überprüfung (Generalinspektion)

3. Überprüfung der Abscheideranlage gem. DIN 1999 –100

Vor der Inbetriebnahme und danach in Abständen von nicht länger als fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch eine Fachkundige/einen Fachkundigen² auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde;
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeit aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- baulicher Zustand und Dichtheit der Anlage (einschließlich Zu- und Ablauf),
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden,
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).
- Tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an der Abwasseranfallstelle zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

² Fachkundige Personen sind Mitarbeitende betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen der Betreiberin/des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

4. Entsorgung von Abscheiderinhalten

Die in der Abscheideranlage zurückgehaltene Leichtflüssigkeit sind spätestens bei einer Leichtflüssigkeitsmenge entsprechend 80% der maximalen Speichermenge zu entleeren. Die Speichermenge ist auf dem Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zur Abscheideranlage aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang oder Schlammsammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. der Schlammsammelraum gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge noch nicht erreicht wurde.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleiterbestimmungen entspricht.